



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

Die Arbeiterlöhne in der Rüstungsindustrie	295
Kriegsfürsorge. Ein Organisationsplan zur Unterbringung der Kriegsbeschädigten. Widerrufliche Rentenzuschläge	297
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	299
Kongresse. Eine Vorstandskonferenz der Gewerkschaften Österreichs	300

Unternehmerkreise. Ein Arbeitgeber gegen Lohnrückerei	300
Rechtsfragen. Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge	300
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge	302
Literarisches. Neuerschienene Bücher und Schriften	302
Hierzu: Arbeiterrechtsbeilage Nr. 8.	

Die Arbeiterlöhne in der Rüstungsindustrie.

Bekanntlich bilden die angeblühen Rieseneinkommen der Arbeiter in der Rüstungsindustrie ein stehendes Kapitel nicht nur der Unternehmerpresse, sondern auch eines großen Teils der Tagespresse. Daß es sich bei den dort gewöhnlich genannten Verdienstsummen um kolossale Uebertreibungen handelt, ließ bereits die amtliche Statistik erkennen, deren freilich noch recht dürftiges Zahlenmaterial durchaus geeignet war, diese Angaben über Wochenverdienste von 300 bis 500 M. ad absurdum zu führen. Wir wiesen vor kurzem an dieser Stelle (Nr. 20) darauf hin, daß nach den Lohnnachweisungen der Deutschen Unfallberufsgenossenschaften, also nach Unternehmerangaben, die jährlich verdienten Lohnbeträge aller Versicherten (Vollarbeiter) in den 68 gewerblichen Berufsgenossenschaften von 1913 bis 1916 im Durchschnitt nur von 1215,35 M. auf 1400,99 M. gestiegen sind, was eine Zunahme von 185,64 M. oder 15,2 Proz. ergibt. Speziell in der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie stieg der durchschnittliche Lohnbetrag innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaften im Mindestfalle um 7,7 Proz. und im Höchstfalle um 36,8 Proz. Das Kaiserliche Statistische Amt hat durch besondere Umfragen festgestellt, daß vom März 1914 bis September 1917 der Lohn bei den männlichen Arbeitern um 109,1 Proz. und bei den Arbeiterinnen um 112,7 Prozent gestiegen ist. In der Maschinenindustrie stieg der Durchschnittslohn für das männliche Arbeitertagewerk vom März 1913 bis September 1917 von 5,32 M. auf 10,79 M. oder um 102,8 Proz., das weibliche Tagewerk von 2,28 M. auf 4,88 M. oder um 114 Proz. In der Eisen- und Metallindustrie war eine Steigerung bei den Arbeitern von 5,55 M. auf 11,81 M., also um 112,8 Proz., bei den Arbeiterinnen von 2,06 M. auf 5,67 M., also um 175,2 Prozent zu verzeichnen. In der elektrischen Industrie waren die Mehrverdienste am stärksten. Sie betragen bei den Männern 141,8 Proz. (von 4,52 M. auf 10,93 M.) und bei den Frauen 124,7 Proz. (von 2,75 M. auf 6,18 M.). Selbst die höchsten Durchschnittslöhne ergeben bei den Männern bei sechs-tägiger normaler Arbeit nur 70—71 M. und bei den Arbeiterinnen 37 bis 37,50 M. Wochenverdienst,

der durch Ueberarbeit vielleicht bis um ein Viertel oder Drittel erhöht werden konnte.

In dankenswerter Weise hat es nun der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes unternommen, durch eingehende Erhebungen bei den Ortsverwaltungen die Arbeiterlöhne in der Rüstungsindustrie zu ermitteln. Diese Erhebungen erstrecken sich auf 796 006 Arbeiter und Arbeiterinnen in allen 11 Bezirken des Verbandes, die an Lohnbewegungen im Jahre 1917 beteiligt waren. Es betrifft dies 509 945 Arbeiter und 259 061 Arbeiterinnen. Die Arbeiter und Arbeiterinnen sind nach ihren Stundenverdiensten je in 12 Gruppen eingeteilt. Danach ergab sich folgendes Bild:

Arbeiter:		Arbeiterinnen:	
Stundenlohn:	Anzahl:	Stundenlohn:	Anzahl:
bis 40 P.	147	20—25 P.	3 758
40—50 "	3 001	25—30 "	11 729
50—75 "	89 949	30—35 "	9 189
75—100 "	154 980	35—40 "	15 881
100—125 "	185 780	40—45 "	25 380
125—150 "	58 814	45—50 "	33 551
150—175 "	46 098	50—55 "	28 118
175—200 "	11 001	55—60 "	14 151
200—225 "	5 976	60—75 "	76 715
225—250 "	3 483	75—90 "	9 165
250—275 "	755	90—100 "	30 695
275—300 "	11	100—125 "	759

Von den männlichen Arbeitern erreichten danach 48,6 Proz. nur Stundenverdienste bis zu 100 P. und 13,2 Proz. überstiegen den Stundenverdienst von 150 P. Ueber 200 P. Stundenlohn hatten nur 2 Proz. und über 250 P. nur 0,15 Proz. der Arbeiter. Von den Arbeiterinnen hatten 37,6 Proz. Stundenverdienste bis 50 P. Den Stundenlohn von 75 P. überstiegen 15,6 Proz. und den von 100 P. nur 0,3 Proz. Es ergibt sich schon aus diesen Zahlen, daß nur ein kleiner Anteil der Arbeiter und Arbeiterinnen an den höheren Verdiensten beteiligt sind; so zeigt eine Gruppierung nach den einzelnen Bezirken, daß diese höheren Verdienste sich in der Hauptsache auf Berlin und die Provinz Brandenburg beschränken. Denn nur in diesen beiden Bezirken wurden Stundenverdienste von 1,75 M. und darüber ermittelt, und zwar für 21 226 Arbeiter, von denen 170 auf die Provinz Brandenburg, die übrigen auf Berlin entfielen. Nach den einzelnen Bezirken

muß. Die „Metallarbeiter-Zeitung“ zitiert eine vom Kriegsernährungsamt herausgegebene Aufklärungsschrift über die Notwendigkeit der behördlichen Ernährungsregelung, in welcher die Ubertreibungen der angeblich hohen Arbeitslöhne der Kriegsarbeiter treffend zurückgewiesen werden. Es heißt da:

„Aber die hohen Löhne? — höre ich fragen. Auch in diesem Punkt ist das allgemeine Urteil noch zu sehr an einzelnen und zum Teil falsch gesehenen Punkten hängen geblieben. Gewiß, es gibt einen Bestandteil der deutschen Kriegsarbeiter, der sehr hohe, ja sogar sehr hoch angelegene Löhne bezieht. Aber diese Schicht ist schmal und umfaßt in der Hauptsache nur diejenigen Teile der Arbeitsbevölkerung, die entweder technisch nach bestimmter Seite hin besonders qualifiziert sind oder ganz besonders aufreibende Arbeiten zu leisten haben, und für die der hoch angelegene Lohn nichts anderes als ein Anreiz sein soll, um für diese Arbeiten überhaupt Kräfte heranzuziehen. Aber daneben gibt es, abgesehen von dem großen Heer der Beamten und Angestellten, die zu ihrem Friedensselbstkommen nur knapp bemessene Kriegszuschläge haben, viele Millionen angestrengtest Beschäftigter Industriearbeiter, deren Lohnvermögen nicht sehr weit sich über das Friedensmaß erhebt und vor allem der Steigerung der Lebens- und Nahrungskosten in keiner Weise gefolgt ist. Hiergegen beweisen Einzel- und Sonderfälle nicht viel, wie z. B. die Erscheinung, wonach in besonders günstigen Fällen aus dem Lohn von Vater, Mutter und mehreren in hoch bezahlter Kriegsarbeit beschäftigten Kindern ein hoher Gesamtlohn der Familie sich berechnet. Das sind nur seltene Ausnahmefälle, die sich überdies nur auf einzelne Orte mit ganz bestimmten Fabrikationszweigen beschränken. Ebenso ist es auch mit den Löhnen der Jugendlichen. Ganz abgesehen davon, daß auch deren Höhe infolge einzelner besonders hoher Ausnahmen im allgemeinen sehr überschätzt wird, darf man nicht vergessen, daß dieses Einkommen der Jugendlichen in sehr vielen Fällen heute der Untergrund für die Existenz der gesamten Familie ist. Es ist insoweit ein höherer Durchschnitt durchaus anders zu beurteilen, als das in Friedenszeiten der Fall gewesen ist.“

In der Behandlung der Feststellung des Deutschen Metallarbeiterverbandes durch die Tagespresse wird nicht nur die Richtigkeit der mitgeteilten Ergebnisse angezweifelt, sondern auch, besonders von agrarischer Seite, behauptet, daß das Einkommen der Rüstungsarbeiter in den Stunden- und Wochenverdiensten sich keineswegs erschöpfe. Es müßten auch die mancherlei Vorteile in Betracht gezogen werden, die diese Arbeiter neben ihren hohen Löhnen hätten, so die Belieferung mit Beköstigung durch die Fabrikantinnen und mit Nahrungsmitteln durch die Betriebsverwaltungen, mit Kleidung usw.; das alles sei nicht gering zu veranschlagen.

Diese Angriffe lassen erkennen, wie ungern sich diese Presse von einem ihr beliebten Agitationsmittel trennt. Die Erhebungen des Metallarbeiterverbandes stützen sich auf Zusammenstellungen der Ortsverwaltungen gelegentlich der Lohnbewegungen im Jahre 1917. Sie liegen zum Teil um ein bis einhalb Jahr zurück und beruhen auf Schätzungsangaben, da die wirklichen Löhne nicht feste Stunden- oder Wochenlöhne, sondern fast durchweg Stücklöhne sind. Dabei sind Rausen infolge von Aussetzen, Arbeitslosigkeit usw., die ja auch in der Rüstungsindustrie vorkommen und zum Teil selbst vom Reich entschädigt werden mußten, nicht einbezogen. Was die gelieferten Speisen und Lebensmittel betrifft, so handelt es sich nicht etwa um Naturallöhne, sondern die Arbeiterschaft muß diese Belieferung reichlich bezahlen, meist weit über den festgesetzten Höchstpreis der rationierten Waren. Teilweise handelte es sich sogar um Schleichhandelswaren, für die so hohe Preise verlangt wurden, daß sie — sprichwörtlich — eben nur gut ver-

dienende Rüstungsarbeiter kaufen konnten. Geschenkt wurde diesen also nichts. Das trifft auch auf die zurzeit von der Reichsbekleidungsstelle gesammelten Arbeitsanzüge zu, die den Rüstungsarbeitern ebenfalls zu ganz horrenden Preisen angerechnet werden. Daß manche Gemeinden diese Altkleider für lächerlich geringe Beträge erwerben, sollte man die Rüstungsarbeiter nicht entgelten lassen, die wahrlich nichts dafür können, daß die Gemeinden für die Annahme, Reinigung und Wiederherstellung dieser Sachen so hohe Kosten aufschlagen. An diesem Altkleiderwucher ist die Arbeiterschaft sicher ganz schuldlos. Wie die Arbeiter aber beim Ersatz ihres Kleider- und Schuhverbrauchs im freien Handel geschöpft werden, das zeigte der Klageschrei des Vorstandes des Dachdeckerverbandes an das Reichsamt des Innern, den wir in Nr. 31 des „Corr.-Bl.“ wiedergaben.

Es war hohe Zeit, daß über die Löhne in den Rüstungsindustrien endlich Klarheit für weitere Kreise geschaffen wurde, denn die ganze Arbeiterbewegung litt seit langem unter der sowohl im Geheimen, als auch in unprüfbar Pressenotizen betriebenen Aufschauung, und berechtigte Forderungsbewegungen hatten gegen den dadurch künstlich gezüchteten Ball von Voreingenommenheit und Neid anzukämpfen. Auch stützte sich die Agitation der Unternehmer für Lohnherabsetzungen nach dem Kriege ganz besonders auf diese behaupteten riesenhaften Kriegslöhne der Arbeiter. Wenn das Unternehmertum die Erhebungen des Metallarbeiterverbandes anzweifelt, dann möge es mit der Veröffentlichung seiner Lohnlisten herausrücken, aber sie müssen sich auf sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen erstrecken, nicht nur auf eine kleine Oberschicht, während die Masse der Niedriggelohnten schamhaft verschwiegen wird. Die Arbeiterschaft kann die volle Wahrheit wohl vertragen!

Kriegsfürsorge.

Ein Organisationsplan zur Unterbringung der Kriegsbeschädigten.

Im „Heimatabend“ vom 15. Mai, dem Organ der gleichnamigen Landesorganisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge für das Königreich Sachsen, untersucht Hofrat Dr. Ehlermann in Dresden die Frage, ob „Zwang oder Freiwilligkeit bei Rückführung der Kriegsbeschädigten in das wirtschaftliche Leben“ geboten sei. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die gesetzliche Regelung im Strom des Wirtschaftslebens wirken würde wie ein Felsblock im Bach: störend und hemmend. Er will das Ziel auf dem Wege der freiwilligen Organisation unter Leitung einer Zentralstelle erreichen, wobei ihm der Inhalt unserer Arbeitsgemeinschaften vorschwebt. Ohne gesetzgeberische Maßnahmen, die allerdings nur die Organisation, nicht die Betriebe betreffen, geht es aber auch bei dieser Freiwilligkeit nicht ab.

Für die planvolle und wirksame Durchführung der Kriegsbeschädigtenfürsorge sei eine Reihe allgemeiner Aufgaben zu lösen, was nur von einer Zentralstelle aus geschehen könne: Vornahme einer allgemeinen Statistik, Aufstellung allgemeiner Grundzüge für die Verteilung der Kriegsbeschädigten auf die verschiedenen Berufe nach einem gewissen Schlüssel, Überwachung dieser Verteilung durch ständige Fühlung mit Arbeitsgebern und Arbeitnehmern und schließlich die jeweilige Anpassung der

gruppiert, stellt sich der Stundenverdienst des überwiegenden Teils der männlichen Arbeiterschaft wie folgt:

Bez.	Stundenverdienst	Arbeiter	in % aller Beteiligten
1.	100—150 M	23 606	von 32 715 = 72,1
2.	50—100 "	35 192	" 41 267 = 85,2
3.	75—150 "	3 787	" 4 852 = 87,0
4.	50—100 "	52 774	" 57 207 = 92,2
5.	75—125 "	33 985	" 44 231 = 76,8
6.	50—100 "	35 682	" 42 219 = 84,4
7.	75—125 "	56 126	" 89 591 = 62,7
8.	50—100 "	5 928	" 7 909 = 74,9
9.	50—100 "	53 977	" 84 051 = 64,2
10.	75—125 "	30 207	" 31 124 = 96,0
11.	125—175 "	44 366	" 75 279 = 58,9

Nach diesen Feststellungen sind die niedrigsten Löhne im 2. Bezirk (Schlesien), im 4. (Königreich Sachsen), 6. (Schleswig-Holstein, Hansestädte, Friesland und Oldenburg) und im 8. und 9. Bezirk (Südwestdeutschland) zu finden. 183 533 beteiligte Arbeiter erreichten hier Stundenverdienste zwischen 50 und 100 Pf., das waren 78,9 Proz. der Arbeiter dieser Bezirke. Dann folgen die Bezirke 5 (Mitteldeutschland), 7 (Rheinland-Westfalen) und 10 (Bayern), wo die Mehrheit der Beteiligten Stundenlöhne von 75 bis 125 Pf. erreichten.

Von den Arbeiterinnen der Rüstungsbetriebe arbeiteten noch 40 552 zu Stundenlöhnen von 20 bis 40 Pf. In der Mittelgruppe von 40—60 Pf. sind 101 175 Arbeiterinnen, an der höchsten Gruppe von 75—125 Pf. pro Stunde sind 117 334 Arbeiterinnen beteiligt. Von den letzteren arbeiteten 87 042 in Berlin und Umgegend und nur 30 292 im übrigen Reichsgebiet. Die niedrigsten Stundenlöhne konzentrieren sich auf die Bezirke 2 (Schlesien), 4 (Königreich Sachsen) und 9 (Südwestdeutschland).

Wochenlohnangaben sind für 719 006 Personen festgestellt worden, wovon 509 945 männliche und 259 061 weibliche waren. Ihre Beteiligung ist aus folgenden Lohngruppen ersichtlich:

Arbeiter		Arbeiterinnen	
Wochenlohn	Anzahl	Wochenlohn	Anzahl
18 M	1	12—15 M	8 764
18—25 "	112	15—18 "	18 081
25—30 "	2 668	18—20 "	6 995
30—35 "	21 671	20—22,5 "	13 513
35—40 "	23 733	22,5—25 "	17 463
40—45 "	57 864	25—30 "	48 729
45—50 "	52 428	30—35 "	28 851
50—60 "	110 474	35—40 "	51 164
60—75 "	113 609	40—45 "	53 882
75—100 "	113 956	45—50 "	15 628
100—125 "	10 426	50—60 "	5 517
über 125 "	3 003	über 60 "	524

Von den männlichen Arbeitern erreichte die größere Hälfte nur ein Wocheneinkommen bis zu 60 M., nämlich 52,8 Proz., und nur knapp 25 Proz. überschritten ein solches von 75 M., während 2,6 Prozent mehr als 100 M. Wochenverdienst erreichten. Bei den Arbeiterinnen blieben 51,1 Proz., also die Mehrzahl, in den Wochenlohnstufen bis zu 35 M. und nur 2,3 Proz. überschritten die Lohnstufe von 50 M. Wiederum zeigt sich, daß die höchsten Wochenverdienste fast nur in Groß-Berlin erreicht worden sind. Von 127 385 an einem Wochenverdienst von über 75 M. beteiligten männlichen Arbeitern waren 64 286 in Groß-Berlin beschäftigt. Das gleiche trifft für die Arbeiterinnen zu, von denen nur noch in den Provinzen Brandenburg und Rheinland-Westfalen die höheren Wochenlöhne erreicht wurden.

In den einzelnen Bezirken verteilt sich die männliche Arbeiterschaft auf folgende Lohngruppen:

Bezirk	unter 50 M		50 bis 75 M		75 bis 100 M		über 100 M	
	Beteiligte	Prozent	Beteiligte	Prozent	Beteiligte	Prozent	Beteiligte	Prozent
1.	4154	12,7	11286	34,5	17275	52,8	—	—
2.	27468	66,6	13799	33,4	—	—	—	—
3.	1291	29,7	1953	44,8	1056	24,2	52	1,8
4.	48718	76,4	12098	21,1	1191	2,1	200	0,3
5.	10207	23,1	30141	68,1	3883	8,8	—	—
6.	15319	36,3	28013	61,6	887	2,1	—	—
7.	18922	21,1	48818	48,4	27851	30,5	—	—
8.	4715	59,6	2257	28,5	937	11,9	—	—
9.	30598	36,4	43575	51,8	9883	11,7	—	—
10.	1458	4,7	29282	94,0	384	1,8	—	—
11.	632	1,0	10361	13,7	51109	67,8	18177	17,5

Zus. | 158477 | 31,1 | 224083 | 48,9 | 113956 | 22,4 | 13429 | 2,6

Daß die Wochenverdienste in einzelnen Bezirken etwas höher als die angegebenen Stundenverdienste sind, wird auf die umfangreiche Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit zurückgeführt, die noch dazu durch besondere Lohnzuschläge entschädigt wird.

Sind nun diese Löhne der Rüstungsarbeiterschaft wirklich so hoch, daß man von Miesenverdiensten reden oder schreiben kann? Wenn man von den ganz vereinzelt Ausnahmen der höchsten wie der niedrigsten Löhne absteht, bewegt sich die übergroße Mehrzahl der männlichen Arbeiter zwischen Wochenverdiensten von 50 bis 100 M., und die der weiblichen Arbeiter zwischen 20 bis 50 M., wobei die höheren Verdienste sich auf Berlin und Umgegend konzentrieren, wo erfahrungsgemäß ein Teil davon in größeren Mietausgaben und Fahrgeldern verausgabt werden muß. Diese Löhne sind sicherlich ansehnlich gestiegen, aber ein sicheres Urteil über die wirkliche Lohnsteigerung ermöglicht doch erst ein Vergleich mit den gestiegenen Lebenshaltungskosten. Nach R. Calwerz „Monatlichen Uebersichten über die Lebensmittelpreise“ stellt sich der Lebensmittelaufwand für eine Familie, der im Juli 1914 erst 25,12 M. kostete, im April 1918 auf Grund der öffentlichen Preisnotierungen schon auf 57,13 M. Das ergibt eine Verteuerung von 127 Proz.! R. Calwerz bemerkt indes dazu: „Das wäre noch erträglich, wenn durch diese Steigerung in der Tat auch die Steigerung der Mehrkosten für die Ernährung ausgeglichen würde. Das ist aber nicht der Fall, da kaum die Rationen aus der öffentlichen Bewirtschaftung zu den Höchstpreisen an die Verbraucher gelangen, diese Rationen aber so niedrig bemessen sind und für die Woche zusammen so wenig Nahrungsmittel bieten, daß eine Fristung des Lebens, geschweige denn eine wirtschaftliche Betätigung gar nicht möglich wäre, wenn der grundsätzlich verbotene freie Verkehr nicht aushelfend eingreifen und das Durchhalten ermöglichen würde, allerdings zu Preisen, die weit über die Höchstpreisnotierungen hinausgehen.“

Angesichts solcher Feststellungen, die durch die offensichtliche Tatsache ergänzt werden, daß die Rüstungsarbeiterschaft ihre Löhne nicht so bequem wie die Kriegsgewinnler verdient, sondern sich in Hitze, Staub und Dünsten, unter hohen Erkrankungs- und Unfallzahlen, ganz fürchterlich abradern muß und den Verbrauch an Arbeitskraft nur durch starke Zuschüsse zu den Nahrungsmittelnationen, die sich auch sehr teuer stellen, ersetzen kann, sinkt das Wärdchen von den Miesenverdiensten der Rüstungsarbeiter in sich zusammen. Gewiß werden von einzelnen Arbeitern hohe Löhne erzielt, aber das sind nur wenige, ganz besonders qualifizierte Arbeiter, deren Arbeitsleistung entsprechend bezahlt werden

zwischen verschiedenen Berufen sei die Zentralstelle als eine Art Berufungsinstanz vorzusehen.

Eine solche Organisation bedürfte zu ihrer Verwirklichung allerdings auch gesetzgeberischer Maßnahmen. Doch handle es sich dabei im wesentlichen nur um den Ausbau der Zentralstelle, deren Zusammensetzung und Zuständigkeit gesetzmäßig festzulegen und die mit den erforderlichen Machtvollkommenheiten auszustatten sei. Außer den erwähnten vier Funktionen habe die Zentralstelle folgende Aufgaben:

1. Die Frist festzusetzen, innerhalb deren die Organisationen der einzelnen Berufe geschaffen sein müssen;
2. diese Organisationen daraufhin zu prüfen, ob sie volle Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge bieten;
3. bei säumigen Berufen diese Organisationen ihrerseits zu schaffen; mangelhafte zu ergänzen;
4. die Befugnisse der einzelnen Berufsorganisationen von den übrigen abzugrenzen;

ferner, die Fühlung zwischen den verschiedenen Berufsorganisationen herzustellen und aufrechtzuerhalten, diesen ihre Tätigkeit möglichst zu erleichtern und zu vereinfachen und schließlich in besonderen Streifsfällen und Personalfragen als Berufungsinstanz zu wirken. Die Befugnisse der einzelnen Organisationen, die je nach deren Verfassung sehr verschiedenartig seien, sollen nicht unmittelbar durch gesetzliche Bestimmungen, sondern mittelbar festgelegt werden, indem festgelegt wird, welche Befugnisse die Zentralstelle ihnen beizulegen ermächtigt wird. Ständen der gedachten Organisation auch mancherlei Schwierigkeiten entgegen, so erachtet sie der Verfasser doch als den einzig gangbaren Weg. An das bereits Geschaffene werde angeknüpft, das Vorhandene nur ausgebaut.

Der ganze Organisationsplan erscheint uns nach allem mehr als ein Produkt der Verlegenheit, in die man geraten muß, wenn man den Pelz waschen will, ohne ihn naß zu machen. So lange es in das Ermessen des einzelnen Arbeitgebers gestellt bleibt, ob er Kriegsbeschädigte überhaupt beschäftigen will oder nicht, so lange diese der allgemeinen Arbeiterauslese schußlos unterworfen sind, so lange ist ihre vollständige Eingliederung in das Erwerbsleben und damit auch in das Gesellschaftsleben nicht möglich. Wollte man sich in der Frage ihrer Unterbringung von allerlei Rücksichten leiten lassen, dann kommt die Rücksicht auf die Kriegsbeschädigten selber zu kurz.

Widerrufliche Rentenzuschläge.

Allen Versorgungsberechtigten, deren Ansprüche aus einer nach dem 1. August 1914 stattgefundenen Dienstleistung herrühren, und denen, die auf Grund einer vor dem 2. August 1914 stattgefundenen Dienstleistung versorgungsberechtigt geworden sind, werden mit Rücksicht auf die außerordentlichen Teuerungsverhältnisse vom 1. Juli 1918 ab folgende wider-rufliche Rentenzuschläge gewährt:

Bei 50% bis ausschließl. 60% Erwerbsunfähigkeit	= 120 M. jährlich
" 60% " " 70% " "	= 180 " "
" 70% " " 80% " "	= 240 " "
" 80% " " 90% " "	= 300 " "
" 90% " " 100% " "	= 360 " "
" 100% Erwerbsunfähigkeit = 482 " "

Die Rentenzuschläge kommen nur bei solchen Personen in Betracht, die mindestens 50 Proz. erwerbsunfähig sind. Die Empfänger bedingter Renten sind mit dem halben Betrage der Zuschläge abzufinden. — Die Zuschläge bedeuten eine erfreuliche materielle Aufbesserung der Lage der Rentempfinger, wenn auch die Teuerung nicht im entferntesten damit ausgeglichen werden kann. Nehmen wir den Höchstatz des geltenden Versorgungsgesetzes,

so bezieht einschließlich der neuen Zuschläge ein doppelt verstümmelter, gänzlich erwerbsunfähiger Gemeiner mit der Kriegszulage insgesamt 150 M. monatlich. pk.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Centralverbandes der Bäcker und Konditoren läßt durch seine Bezirksleiter die Mehl- und Brotpreise und die Arbeiterlöhne in der Verbandsorten feststellen. Die Mehl- und Brotpreise sind schon im Jahre 1916 einmal zusammengestellt worden und ihre Ergebnisse, besonders hinsichtlich der Spannungen zwischen Mehl- und Brotpreisen, haben damals viel Beachtung gefunden. Man wird der Verbandsleitung für diese wichtige Arbeit sicherlich Dank wissen.

Die Vorstände der vier Bergarbeiterverbände haben eine gemeinsame Lohneingabe an den Vorstand des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins in Rattowitz gerichtet, in der folgenden Arbeiterforderungen Ausdruck gegeben wird:

1. Das Gedinge der Hauer ist derart zu erhöhen, daß bei normaler Arbeitsleistung ein Lohn nicht unter 12,50 M. verdient werden kann.
2. Der ersten Forderung entsprechend Erhöhung des Gedinges für Füller und Schlepper, so daß ihr Lohn im bisherigen Verhältnis zu dem Hauerdienst bleibt.
3. Werden Hauer im Schichtlohn beschäftigt, so ist ein Lohn von 10 M. zu zahlen.
4. Allen unter und über Tage beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen, einschließlich der Jugendlichen, ist eine Lohnerhöhung von 25 Proz. zu gewähren. Soweit für diese Arbeiter im Juli bereits Lohnzulagen bewilligt wurden, können sie in Anrechnung gebracht werden.
5. Für jedes Kind unter 14 Jahren ist eine monatliche Zulage von 6 M. zu zahlen.

Diese Eingabe ist auch mit Begleitschreiben dem stellvertretenden Generalkommando, dem Oberbergamt, dem preußischen Handelsministerium und dem Kriegsamt übermittelt worden mit dem Ersuchen, ihren Einfluß zur Anerkennung der Arbeiterforderungen bei den ober-schlesischen Werken auszubieten.

Der Verband der Böttcher schloß das 1. Quartal 1918 mit 24 888 M. Einnahmen und 21 855 M. Ausgaben ab. Das Verbandsvermögen betrug 174 881 M.

Der Verband der Bureauangestellten beruft zum 3. und 4. November d. J. einen ordentlichen Verbandstag nach Berlin ein. Auf der Tagesordnung ist neben den Geschäftsberichten und Satzungsänderungen sowie Neuwahlen, ein Referat über die Wirkungen des Krieges und die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Forderungen der Bureauangestellten vorgesehen. Der Vorstand unterbreitet dem Verbandstag eine Vorlage über die Neugestaltung der Beiträge und des Unterstützungswesens.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter hat vom Kriegsbeginn bis zum 1. Juli 1918: 1 702 029 M. an Unterstützungen gezahlt, davon 656 311 M. an die Familien der Kriegsteilnehmer, 663 941 M. an Kranke und 78 700 M. an Arbeitslose. Im Jahre 1917 war das materielle Ergebnis der vom Verband geführten Lohnbewegungen in 120 Gemeinden und 12 Staatsbetrieben 828 368 M. Lohnzulagen pro Woche.

Verteilung an die wechselnden Bedürfnisse des Wirtschaftslebens.

Die Statistik soll eine vollständige Uebersicht aller zu versorgenden Kriegsbeschädigten geben, nach Beruf, Alter, Familienstand, Wohnsitz, Art der Verletzung, Erwerbsfähigkeit und dergleichen mehr, sowie über die Gesamtheit der (von den Arbeitgebern eingeräumten) verfügbaren Arbeitsplätze. Nur auf dieser Grundlage könne auf eine Vermehrung der letzteren hingewirkt werden, „wenn das nötig ist“. Eine solche Uebersicht sei auch notwendig.

„Wenn Verschiebungen der Kriegsbeschädigten eingeleitet werden müssen, sei es aus einem geographischen Gebiete in ein anderes oder aus einem Beruf in einen anderen.“

Für die Grundsätze der Verteilung werde die Statistik ergeben, wieviele Armberstümmelte, Beinberstümmelte und andere Beschädigten-Gruppen, und Kriegsbeschädigte der verschiedenen Verletzungsarten, bei Einstellung der Feindseligkeiten in Arbeit zu bringen sind; andererseits wieviele Arbeitsplätze in den verschiedenen Berufsarten vorhanden sind oder mutmaßlich vorhanden sein werden. Da die Aufnahmefähigkeit der einzelnen Berufe durchaus verschieden sei sowohl hinsichtlich der Zahl wie der Art der Verletzten, bedürfe es einer sehr eindringenden Kenntnis und eines umfassenden Ueberblickes, um ihnen allen bei der Verteilung gerecht zu werden. Weiter sei eine Ueberwachung der Verteilung der Kriegsbeschädigten notwendig, die dauernd in beruflicher Tätigkeit gehalten werden müßten, wobei aber ein Wechsel der Stellung wie auch des Berufs unvermeidlich sei. Bei Stellungswechsel habe die (zu schaffende) berufliche Organisation einzugreifen, bei Berufswechsel aber sei die Zentralstelle unentbehrlich. Die Anpassung an die Zeitverhältnisse erscheine dem Verfasser besonders geboten, da bei jeder Krise, die über einen Beruf hereinbricht, nicht nur eine große Zahl von gesunden Arbeitern, sondern natürlich auch von Kriegsbeschädigten arbeitslos werden, die dann aus dem einen Beruf in den anderen hinführen müßten. In schlechten Zeiten könne naturgemäß ein kleinerer Prozentsatz minderwertiger Arbeitskräfte durchgeschleppt werden als in guten.

Da dem Verfasser gerade diese Erwägungen unwiderleglich zu beweisen scheinen, daß die Regelung durch eine starre gesetzliche Formel, die das Verteilungsverhältnis der Kriegsbeschädigten ein für allemal festlegt, nicht nur undurchführbar sei, sondern geradezu unheilvoll wirken müßte, möchten wir ihn hier mit einer Zwischenbemerkung unterbrechen. Die Kriegsbeschädigten können weder allgemein als minderwertige Arbeitskräfte betrachtet werden noch als Wanderarbeiter, die man ohne Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse und ihren Beruf bei jeder Krise auf dem Arbeitsmarkt hin- und herschieben kann, von einem Ort nach dem andern, oder von einem Beruf in den andern. Eine gesetzliche Vorschrift aber, die eine prozentuale Verteilung der Kriegsbeschädigten auf die beschäftigten Vollarbeiter bewirkt, unter Berücksichtigung der Anforderungen der einzelnen Berufe und Betriebe auf der einen, der beruflichen und körperlichen Eignung der Arbeitskräfte auf der anderen Seite, kann unmöglich als starr bezeichnet werden.

Bezüglich der Organisation sagt der Verfasser, man möge sie gestalten wie man wolle:

„Der Erfolg wird immer fast ganz von dem guten Willen der Arbeitgeber einerseits, der vertrauensvollen Mitwirkung der Arbeiter andererseits abhängen.“

Bei der patriarchalischen Auffassung des Arbeitsverhältnisses ist diese Verteilung der Rollen, die die Arbeitgeber und Arbeiter auch hier bei der

Kriegsbeschädigtenfürsorge spielen sollen, selbstverständlich. Sie entspricht jedoch weniger unserer rechtlichen Auffassung der Dinge und insbesondere in diesem Falle auch nicht unseren sittlichen Begriffen. Die Arbeitgeber müßten darüber aufgeklärt werden, daß und in welcher Weise sie Schwerbeschädigte in ihren Betrieben beschäftigen können, während die Zentralstelle von den Arbeitgebern hören müsse, wie weit die geschäftlichen Möglichkeiten gehen, von den Arbeitern aber, welche Anforderungen an einen Kriegsbeschädigten gestellt werden können. Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge sei zu einer Zentralstelle auszubauen, die mit bestimmten Befugnissen ausgestattet sei.

Was die berufliche Organisation betrifft, so dürfe nicht von vornherein verlangt werden, daß jede berufliche Organisation auf paritätischer Grundlage als Arbeitsgemeinschaft aufgebaut werde.

„Es wäre z. B. auch denkbar, daß die Organisation der Arbeitgeber eines Berufes allein die Gewähr für Unterbringung aller zum Beruf gebührenden Kriegsbeschädigten übernimmt. Es würde dann aber eine unparteiische Stelle geschaffen werden müssen, vor der etwaige Streitigkeiten ausgetragen werden können.“

Es sei jedoch nicht ratsam, die Angestellten und Arbeitsgenossen der Kriegsbeschädigten von der Organisation gänzlich auszuschließen. Stehe es den einzelnen Berufen auch frei, innerhalb weiter Grenzen ihre Organisation zu gestalten, so müßten sie doch gehalten sein, rechtzeitig eine solche zu schaffen, um eine sachgemäße und rechtzeitige Unterbringung der Kriegsbeschädigten zu gewährleisten. Werde die Organisation binnen einer bestimmten Frist nicht geschaffen, kann soll sie auf Kosten des säumigen Berufes geschaffen oder ergänzt werden. Was die Erweiterung der Befugnisse der Organisationen betreffe, so hätten sich Berufe, wie der der Buchdrucker, bereits Organisationen mit großen Machtvollkommenheiten geschaffen, weshalb es nicht nötig sei, deren Befugnisse zu erweitern. Soweit man aber den beruflichen Organisationen besondere Befugnisse einräume, sei ihre Zuständigkeit scharf zu umgrenzen und Gewähr zu schaffen, daß sie nicht darüber hinausgehen.

„Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge von keiner Seite zum Austrag von Lohnkämpfen mißbraucht wird. Ist diese Sicherheit gegeben, so wird die Zurückhaltung, die jetzt noch vielfach der Begründung von Arbeitsgemeinschaften von seiten der Arbeitgeber entgegengebracht wird, leichter zu überwinden sein. Es muß also eine übergeordnete Stelle geschaffen werden, die das Recht hat, eine ihre Zuständigkeit überschreitende Organisation in ihre Schranken zu weisen, nötigenfalls deren Beschlüsse wieder aufzuheben.“

Bezüglich der Verwaltung dieser Organisationen heißt es:

„Da die Verwirklichung einer Organisation in letzter Linie doch immer von den in ihr wirkenden Persönlichkeiten abhängt, so wird auch deren Wahl oder Bestallung geregelt werden müssen. Die Arbeit einer Körperschaft kann von einem einzigen Mitglied schwer beeinträchtigt werden, wenn dieses die vertrauens- und verständnisvolle Zusammenarbeit erschwert und die stets vorhandenen Interessengegensätze verschärft. Erstrebenswert ist es daher, daß derartige Persönlichkeiten aus den Körperschaften entfernt werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, daß die Mitglieder der beruflichen Organisationen jeweils nur für bestimmte Zeiträume (etwa ein Jahr) gewählt werden und von der Zentralstelle zu bestätigen sind. Die Bestätigung kann dann versagt werden bei Persönlichkeiten, über die begründete Beschwerden in der oben angegebenen Richtung vorliegen.“

Bei Streitfällen sollen in erster Linie die beruflichen Organisationen zu wirken haben, wozu sie mit entsprechenden Funktionen auszurüsten seien. Für besonders schwierige Fälle oder für Streitfälle

Der Centralverband der Stein- arbeiter hat mit dem Deutschen Steinindustrie- verband Leitfäden für die Kriegsbeschädigtenfürsorge beschlossen. Sie betreffen die Unterstützung der Kriegsbeschädigten bei der Unterbringung in Arbeit, die Ausbildung in Schulen und Spezialkursen, die Lohnregelung und Entscheidung von Streitigkeiten. Die Aufnahme von Säben über die Arbeitsvermittlung hat der Arbeitgeberverband abgelehnt, ebenso die Aufnahme der Leitfäden in die geltenden Tarif- verträge.

Der Vorstand des Steinseherverbandes hat in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeberverband Eingaben an das Reichswirtschaftsamt, das Kriegs- amt, die Kriegsministerien und Kriegsamtstellen, sowie an die Senate der Hansastädte gerichtet, in denen um baldige Freigabe der für den Wiederauf- bau des Wirtschaftslebens im Straßenbaugewerbe erforderlichen Anzahl von Facharbeitskräften ersucht wird.

Kongresse.

Eine Vorkonferenz der Gewerkschaften Oesterreichs

tagte am 28. und 29. Juli in Wien. Hueber, der Vorsitzende der österreichischen Gewerkschafts- kommission, erstattete den Bericht über die gegen- wärtige Lage. Es wurde beschlossen, eine Deputation an den Ministerpräsidenten zu entsenden, die diesem die Forderungen der Arbeiterschaft zu unterbreiten hatte. Die Arbeiter verlangen die sofortige Durch- führung folgender Maßnahmen:

1. Energische und zweckdienliche Abwehr der fortgesetzten Preissteigerungen aller für die Lebens- haltung notwendigen Bedarfsartikel. Der Abbau der Lebensmittelpreise ist ernstlich in Angriff zu nehmen.

2. Die geplante Erhöhung des Brotpreises hat insoweit zu unterbleiben, als sie nicht den Lebens- bedürfnissen der Lebensmittelarbeiter entspricht; das etwaige Defizit in der Brot- und Mehlverteilung ist zu Lasten der Staatskasse zu übernehmen.

3. Die Vorbehalte für Selbstversorger sind auf das unerlässliche Maß einzuschränken und Unter- schleife der Mühlen durch Aufhebung der freien Ver- mahlung zu unterdrücken.

4. Erhöhung der Kopfquote aller staatlich be- wirtschafteten Lebensmittel für Arbeiter und An- gestellte.

5. Zusicherung besonderer Zuteilung von Kleidern, Wäsche und Schuhen an Arbeiter und An- gestellte.

Das Ergebnis der Besprechung mit dem Mi- nister, über das am nächsten Tage berichtet wurde, war wenig geeignet, die pessimistische Stimmung der Arbeitervertreter hoffnungsvoller zu gestalten: die Regierung wolle versuchen, den Preissteigerungen entgegenzuarbeiten. Die erlassenen Verordnungen seien gut, aber leider würden sie nicht gehalten. Die Mehl- und Brotpreise müßten erhöht werden, da sie Ungarn bereits erhöht habe. Eine weitere Be- schränkung der Selbstversorger könne der Minister nicht zusagen. Die Mühlen sollten überwacht werden, aber man könne nicht hinter jeden Produzenten einen Wächter und hinter diesen einen zweiten Wächter stellen. Auf die Forderung höherer Na- tionen hin verwies er auf die ukrainische Ernte, von der er seit vierzehn Tagen eine „bessere Meinung“ habe. Für eine bessere Erfassung der Erzeugnisse konnte der Herr Minister auch nicht eintreten. Den

Arbeitern aber machte er Vorhaltungen, daß sie sich im Einverständnis mit den Fabrikleitern für den kommenden Winter mit Lebensmitteln zu versorgen suchten. Dies treibe die Preise in die Höhe. Auch bezüglich der Lohnforderungen wurden den Ar- beitern bindende Zusagen nicht gemacht.

Daß die Konferenzteilnehmer von dem Ergebnis dieser Unterhandlungen im höchsten Grade enttäuscht waren, ist danach nicht verwunderlich. Das öster- reichische Beispiel zeigt, wohin uns der von den Händlern und Herrn Rösler empfohlene „freie Han- del“ geführt hätte. So wenig auch die Zustände in Deutschland Grund zu Begeisterung geben, dem „freien Spiel der Kräfte“ ist der so viel verlästerte „Kriegssozialismus“ doch noch vorzuziehen.

Die Konferenz stimmte sodann noch einer Re- solution zu, in der ein baldiger, auf der Grundlage der Verständigung beruhender Friede gefordert wird. Eine weitere Entschliebung spricht sich gegen die Militarisierung der Betriebe, für die Schaffung eines Hilfsdienstgesetzes aus. — Bezüglich der Lohn- frage wird die Arbeiterschaft auf die Anwendung der geeigneten gewerkschaftlichen Mittel verwiesen.

Aus Unternehmerkreisen.

Ein Arbeitgeber gegen Lohndrückerei.

Im „Sprechsaal“, dem Fachblatt der Keram- industrie, schreibt ein Arbeitgeber, Herr M a r t ö s- ler, über die künftigen Aufgaben der Keram- industrie. Bemerkenswert ist daraus besonders seine Stellungnahme zur Lohnfrage, in der er sich ener- gisch gegen alle Lohndrückerei wendet. Er schreibt:

„Es muß von vornherein ein für allemal ausgeschlossen sein, daß etwa Löhne und Gehälter gedrückt werden. Ueberall sind die Ausgaben für die Lebenshaltung außer- ordentlich gestiegen, und nur bei ausreichender Betätigung derselben kann von dem Mann überhaupt etwas verlangt werden. Es muß also nicht nur für diese gesorgt werden, sondern es ist auch danach zu verfahren, daß die Leistungs- fähigkeit und die Leistungswilligkeit des Mannes durch seine Entlohnung und durch sonstige Fürsorge für ihn gesteigert und gehalten werde. Billigste Arbeit ist immer schlechte Arbeit. Beste Arbeit ist immer die wertvollste und gleichsam sparsamste, weil sie sowohl den Mann als auch den Werkstoff am besten ausnützt. Von vornherein also fort mit dem Gedanken, eine Verbilligung der Er- zeugung durch Lohndrückerei erzielen zu können und zu wollen.“

Das Urteil des Herrn Rösler verdient ganz be- sonders hervorgehoben zu werden gegenüber den- jenigen Unternehmerkreisen, die schon jetzt auf einen Abbau der angeblich hohen Kriegslöhne hinarbeiten.

Rechtsfragen.

Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge.

Weniger als in Deutschland ist in Oesterreich der kollektive Arbeitsvertrag Gegenstand theoretischer Erörterung gewesen. Nunmehr aber holt eine Schrift, die die juristische Seite der Materie untersucht und wegen ihres Inhalts und ihrer Bezugnahme auf deutsche Verhältnisse auch das Interesse der deutschen Gewerkschafter verdient („Der Arbeitsvertrag in Oesterreich.“ Eine zivilistische Studie von Friedrich Schöndorf. Verlag von Alfred Hölder, Wien und Leipzig 1917) dies Versäumnis nach. Der Verfasser gibt zunächst eine Darstellung der Entwick- lung und des Tatbestandes an der Hand der Erfah- rungen mit den Tarifverträgen in Oesterreich und

führt die gesetzlichen Grundlagen an, die heute schon in der Gewerbeordnung, dem Handlungsgehilfengesetz und in dem neuen Gesetzentwurf betreffend die Heimarbeit bestehen. Er zergliedert die rechtliche Natur und die Art der Verpflichtungen und zeigt unter Benutzung der reichsdeutschen Literatur, was den Tarifvertrag von anderen Verträgen unterscheidet. Als Hauptinhalt erscheinen ihm die Unterlassungspflichten: der Ausschluß tarifwidriger Arbeitsverträge und die Anwendung von Kampfmitteln (Streiks, Aussperrungen usw.) während der Dauer des Tarifvertrages. Wenn aber der Verfasser den Sachverhalt so darstellt, als ob der Umfang der Friedensverpflichtungen sich darin erschöpfen würde, so scheint dies eine zu enge Auffassung zu sein. Bezeichnet er es doch selbst als das charakteristische Merkmal der Tarifverträge, daß sie das Wesen eines durch Privatvereinbarungen zustande gekommenen Gesetzes haben. Sie können demgemäß nicht bloß abstrakte Normen beinhalten, nach welchen sich gegenwärtige und zukünftige individuelle Arbeitsverträge einer unbestimmten Reihe von Personen richten müssen; vielmehr handelt es sich um durchaus konkrete Bestimmungen, die im Hinblick auf gewisse Unternehmungen gelten und ohne weiteres in die Arbeitsverträge übergehen bzw. diese ersetzen und ergänzen. Ueberhaupt haben wir den Eindruck, als ob die Stellung der Tarifverträge nicht genau festgestellt wäre. Unseres Erachtens stehen sie zwischen der Arbeitsordnung mit ihren generellen Vorschriften und dem mit dem einzelnen Arbeiter abgeschlossenen Vertrage, derart, daß sie beide vervollständigen, wobei der eine teilweise in den anderen übergreift und alle zusammen erst das für einen Industriezweig geltende Arbeitsrecht darstellen. Um in dieser Beziehung Klarheit zu schaffen, wäre es angezeigt gewesen, den Unterschied zwischen individuellem und Tarifvertrag einerseits und Arbeitsordnung andererseits durch je ein Beispiel zu veranschaulichen. Dann erst wäre die praktische Bedeutung des Tarifvertrages deutlich geworden und hätte sich ergeben, wie der Kreis seiner Verpflichtungen zu dem des Individualvertrages und der Arbeitsordnung sich verhält und worin sich der Inhalt der drei Vertragsinstrumente unterscheidet. Die reine Theorie kann, wenn sie auch juristisch noch so scharf präzisiert vorgetragen wird, niemals über eine solche Materie eine völlige klare Vorstellung geben; tatsächliche Angaben wirken da mehr als noch so glatte Leistungen der Jurisprudenz, besonders wenn es sich um Dinge handelt, die in die Sphäre des lebendigen Rechts und der Soziologie der Volkswirtschaft fallen.

Im nächsten Kapitel werden die Parteien des Tarifvertrages abgehandelt: Unternehmer und Arbeiter. Hier sind es vor allem die Ausführungen über das Koalitionsrecht, die unsere Aufmerksamkeit erregen. Was daselbst über das österreichische Gesetz gesagt wird, ist bei aller Knappheit sehr aufklärend und auch vom Arbeiterstandpunkte unantastbar. Die Hauptmängel des Gesetzes werden jedoch nur insoweit kritisiert, als sie die Frage der Tarifverträge berühren. In dieser Beziehung offenbart der § 2, wonach den Verabredungen „keine rechtliche Wirkung“ zukommt, eine besonders empfindliche Schwäche des Gesetzes. Und ebenso ohne rechtliche Wirkung, heißt es da weiter, sind „alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachteiligung derjenigen, welche sich davon lösen“. Die ganze Koalition, also auch der ganze Berufsverein, hängt somit in der Luft. Das Ko-

alitions-gesetz hat wohl die Koalition gestattet, hat ihr aber rechtlichen Schutz verweigert. Wir haben Koalitionsfreiheit (wenigstens in der Theorie! — A.), aber kein Koalitionsrecht. Indem das Gesetz so verfährt, hat es tatsächlich die Koalitionen der Arbeitnehmer und -geber einem Stammtisch oder einem Teekränzchen gleichgestellt. Die Koalitionen können weder ihre Mitglieder auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge gerichtlich belangen, noch vereinbarte Vertragsstrafen einfordern. Haben sie eine Garantie für das vertragsmäßige Verhalten der Mitglieder übernommen, so steht ihnen im Falle der Schadenersatzleistung kein Rückgriff gegen die Schuldigen zu; sie können keine Ordnungsstrafen über den einzelnen verhängen, ihm steht auch jederzeit der Rücktritt von der Koalition frei — kurz, letztere besitzt keine rechtliche Macht über ihre Mitglieder. Die Koalition ist frei, sie ist aber auch vogelfrei. In seinem Bestreben, den einzelnen vor der Koalition zu schützen, geht sogar das Koalitions-gesetz in seinem § 3 noch weiter und stellt strafrechtliche Drohungen auf (ähnlich, aber noch strenger § 153 deutscher G.O.). Wie weit ist aber der Ausdruck „keine rechtliche Wirkung“ für Koalitionen zu verstehen? Das deutsche Vorbild (§ 152 Abs. 2 G.O.) gebraucht eine andere Bezeichnung — aus den dort erwähnten Verabredungen findet „weder Klage noch Einrede“ statt. Das wird allgemein so aufgefaßt, daß die Koalition nicht gänzlich nichtig ist, sondern nur eine natürliche Verbindlichkeit erzeugt. In Oesterreich ist die Frage bestritten. . . .“

Die praktischen Konsequenzen, die sich daraus ergeben, sind nicht bloß für die Koalitionen, sondern auch für die Tarifverträge nichts weniger als günstig. Sie werden im nächsten Kapitel, wo von den Rechtswirkungen, von der Frage der Abdingbarkeit und der Folgen der Vertragsverletzung die Rede ist, geschildert. Demnach hat sich die herrschende Meinung in der Literatur zugunsten der Abdingbarkeit des Tarifvertrages ausgesprochen. Auf dem Boden des geltenden Rechts ist ein Zwang nicht durchzusetzen. Es kann also ein abweichender Einzelarbeitsvertrag zustandekommen und für seine Parteien gültig werden; dies involviert aber eine Verletzung des Tarifvertrages, die nicht ohne Folgen für die Schuldigen bleibt und die übliche obligatorische Haftung derselben lebendig machen kann. Nach dem Stande der Gesetzgebung und der juristischen Praxis ist also eine Verschlechterung der Tarifbedingungen möglich, der Unternehmer aber, welcher einen tarifwidrigen Arbeitsvertrag geschlossen oder in die Arbeitsordnung tarifwidrige Bestimmungen aufgenommen hat, ist der Gegenpartei des Tarifvertrages zum Schadenersatz verpflichtet, eine Verpflichtung, die allerdings in der Regel praktisch belanglos ist. Bleibt zum Schluß noch die Anwendung von Kampfmitteln (Ausstand, Sperre usw.) gegen den tarifwidrigen Unternehmer und der Rücktritt vom Vertrage. Derselbe endet, wie vorgesehen wurde: durch Zeitablauf, Kündigung und andere Umstände. Strittig ist die Wirkung der Veräußerung oder Vererbung des Unternehmens. Für manche Verträge kann die Auflösung „aus wichtigen Gründen“ in Betracht kommen. Außer dem Erlöschen spricht man auch noch von einem Ruhen der aus ihm fließenden Rechte (bei Konkurs, Berufs-, Wohnungswechsel usw.).

Welche Wünsche ergeben sich nun hinsichtlich eines zu schaffenden Gesetzes über den Tarifvertrag? Der Verfasser stellt folgende Thesen auf, die der Kritik der Gewerkschafter unterliegen, welche an der Sache in hohem Grade interessiert sind, zumal ja kein